

Gesetz

betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 30. April 1906.

Aus diesem Gesetze ist für die Feuerwehren folgendes interessant zu wissen, stehend unter der laufenden „Nr. 50 „Vereinstwesen“ a. 3. zu Auf- und Umzügen, 4. zum Gebrauch von Trommeln und Musik und Mitführung von Fahnen bei Beerdigungen von Mitgliedern, sowie zur Veranstaltung von Rebeille und Zapfenstreich: Gebühren von 3 Mk. bis 15 Mk.“

Hierauf folgt unter unter „Bemerkungen zu 50. c. die freiwilligen Feuerwehren haben für die Genehmigung zu Veranstaltungen in den Fällen unter a 3, keine Gebühren zu entrichten.“



§ 14. Die Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehren, welche dem Verbände angedeutet sind, sind dem Verbände angedeutet. § 15. Zur Deckung der Kosten dienen die Beiträge der Einzelregimentierung und die Beiträge der Verbandfeuerwehren. Die letzteren betragen per Kopf und Jahr 10 Btg. Die Festsetzung der Kopfzahl erfolgt durch die Bezirks- bez. Kreisverbände nach dem Stande vom 1. Januar für das beginnende Geschäftsjahr. Die Beiträge sind im Laufe des ersten Halbjahres durch die Bezirks- bez. Kreisverbände einzulisten und dem Vorsitzenden des Landesverbandes portofrei einzuliefern. Die dem Landesverbande angehörenden Wehren sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, sofern sie nicht bis 31. Dezember des Vorjahres ihre Mitgliedschaft schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht haben.